
REGLEMENT

über die

Prüfung zur Erlangung des Diploms als

- **Bernische Gemeindeschreiberin / Bernischer Gemeindeschreiber**
- **Bernische Finanzverwalterin / Bernischer Finanzverwalter**
- **Bernische Bauverwalterin / Bernischer Bauverwalter**

(Prüfungsreglement Diplomlehrgänge)

vom 4. Dezember 2006

Prüfungsreglement Diplomlehrgang vdef.doc/04.12.06/Ae

Die Träger erlassen gestützt auf Art. 95 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) folgendes Prüfungsreglement:

I ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck der Prüfung

- 1 Die Prüfung hat den Zweck, besonders qualifizierten Personen die Gelegenheit zu bieten, sich über ihre in Praxis und Theorie erworbenen Fach-, Sozial- und Führungskompetenzen auszuweisen und ein Diplom zu erwerben.
- 2 Für die Gemeinde soll damit die Auswahl von Mitarbeitenden, welche die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Einsatz in leitenden Funktionen mitbringen müssen, erleichtert werden. Wer das Diplom besitzt, zeichnet sich durch umfassendes Wissen aus, das sie oder ihn befähigt, in der beruflichen Praxis vernetzt und prozessorientiert zu handeln.
- 3 Im Rahmen der Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die Kompetenz verfügt, um komplexe Problemlösungen in/für Gemeinden erarbeiten zu können.
- 4 Diplominhaberinnen und Diplominhaber sollen fähig sein, Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

Art. 2 Träger

Die folgenden Verbände/Institutionen sind Träger der Berufsprüfung sowie der dieser zugrunde liegenden Ausbildung:

- a) Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber BEGG
- b) Verband Bernischer Finanzverwalter VBF
- c) Vereinigung Bernischer Bauverwalter/Bauinspektoren VBB
- d) Verband Bernischer Gemeinden VBG

Art. 3 Ausbildungsorganisation

- 1 Für die Ausbildung der Bernischen Gemeindefachleute, der Bernischen Gemeindeschreiber/-innen, der Bernischen Finanzverwalter/-innen und der Bernischen Bauverwalter/-innen sind folgende Organe zuständig:
 - a) eine gemeinsame Prüfungskommission der Berufsprüfung und der Diplomprüfung
 - b) je eine separate Ausbildungskommission für die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrgänge.
- 2 Die Träger stellen den Informationsfluss zwischen der Prüfungskommission und den Ausbildungskommissionen sicher.
- 3 Die Lehrgänge sowie die Aufgaben der Ausbildungskommissionen werden in entsprechenden Ausbildungsreglementen geregelt.

2 ORGANISATION

Art. 4 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Organisation und Durchführung der Prüfung wird der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ausbildungskommissionen übertragen. Sie setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:
 - a) je zwei Mitgliedern der drei Berufsverbände BEGG, VBF, VBB
 - b) einem Mitglied des Verbands Bernischer Gemeinden VBG
- 2 Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch ihre Berufsverbände bzw. ihre Institution für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz in der Regel der Vertreterin oder dem Vertreter des Verbands Bernischer Gemeinden VBG übertragen wird. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 4 Die innerhalb der Ausbildungsorganisation tätigen Schulen nehmen mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter als beratendes Mitglied Einsitz in der Prüfungskommission.

Art. 5 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission
 - a) führt die Prüfung durch;
 - b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfungen fest;
 - c) bestimmt die Prüfungsprogramme;
 - d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben durch die Ausbildungskommissionen und genehmigt diese inkl. den dazugehörenden Hilfsmitteln;
 - e) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) ermittelt die Prüfungsergebnisse;
 - i) entscheidet über die Abgabe der Diplome;
 - j) erstellt die Prüfungszeugnisse;
 - k) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - l) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;

- m) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse im Zusammenhang mit Unterrichts- und Prüfungsdispensationen;
 - n) berichtet den Trägerorganisationen über ihre Tätigkeit;
- 2 Die Prüfungskommission koordiniert im Auftrag der Träger die Ausbildung für Bernische Gemeindeschreiber/ -innen, Bernische Finanzverwalter/ -innen, Bernische Bauverwalter/ -innen und genehmigt auf Antrag der zuständigen Ausbildungskommission das jeweilige Ausbildungsreglement gemäss Art. 3 Abs. 3.
 - 3 Die Träger übertragen die Geschäfts- und Sekretariatsführung sowie die Prüfungsleitung den an der Ausbildung beteiligten Schulen. Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Trägern und der beauftragten Schule sind in einer Vereinbarung zu regeln.

Art. 6 Öffentlichkeit / Aufsicht

Die Prüfung steht unter Aufsicht der Träger. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten. Die Mitglieder der Prüfungs- und entsprechenden Ausbildungskommissionen haben jederzeit Zutritt zu den Prüfungen.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 7 Ausschreibung

- 1 Die Prüfungen werden mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn im Amtsblatt des Kantons Bern und auf der Homepage www.begem.ch ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert über
 - a) die Prüfungsdaten
 - b) die Prüfungsgebühr
 - c) die Anmeldestelle
 - d) die Anmeldefrist
 - e) die Anmeldeinhalte
 - f) die Anmeldeform

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Prüfung zugelassen wird, wer den entsprechenden Lehrgang regelmässig besucht hat. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Art. 9 Abs. 1.
- 2 Wer die entsprechenden Lehrgänge als Hospitantin/Hospitant besucht hat, ist nicht zur Prüfung gemäss vorliegendem Reglement zugelassen.
- 3 Als regelmässiger Besuch gilt grundsätzlich eine Anwesenheitsquote von mindestens 80 Prozent. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- 4 Wer eine Diplomprüfung nach vorliegendem Prüfungsreglement bestanden oder ein Diplom nach Reglement 2000 erworben hat, ist vom Prüfungsteil Führung gemäss Art. 16 Abs. 1 befreit.
- 5 Ein allfälliger Entscheid über Nicht-Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindesten sechs Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die

Mitteilung umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

- 1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet die Prüfungsgebühr vor dem Prüfungstermin.
- 2 Wer nach Art. 11 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Prüfung wird im Anschluss an jeden Lehrgang durchgeführt.
- 2 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm inkl. Prüfungsfächer mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 3 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 1 Mindestens eine Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Alle Prüfungsorgane unterstehen vor, während und nach der Prüfung der Schweigepflicht.
- 5 Expertinnen und Experten dürfen nicht an Prüfungen von Kandidatinnen oder Kandidaten teilnehmen, denen gegenüber sie befangen sind.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.
- 2 Mitglieder der Prüfungskommission treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand, sofern sie gegenüber Kandidatinnen oder Kandidaten befangen sind.
- 3 Die Prüfungskommission informiert die Ausbildungskommissionen über die Prüfungsnoten.

Art. 15 Einsichtnahme

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen. Die Prüfungsleitung bestimmt Zeit und Ort.
- 2 Wer seine Prüfungsarbeiten trotz bestandener Prüfung einsehen will, hat eine den Aufwand deckende Gebühr zu entrichten.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art. 16 Prüfungsfächer und Prüfungsteile

- 1 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Prüfungsdauer
Prüfungsteil Führung (alle Fachrichtungen) (Prüfungsfächer 1 bis 4)		
1 Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftsentwicklung	schriftlich oder mündlich	60 – 90 Minuten 20 – 30 Minuten
2 Gemeindemanagement	schriftlich oder mündlich	60 – 90 Minuten 20 – 30 Minuten
3 Projektmanagement, Raumordnung	schriftlich oder mündlich	60 – 90 Minuten 20 – 30 Minuten
4 Personalmanagement	schriftlich oder mündlich	60 – 90 Minuten 20 – 30 Minuten

- 2 Die Prüfung für Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber umfasst zusätzlich folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Prüfungsdauer
Prüfungsteil Fachrichtung Gemeindeschreiber/-in (Prüfungsfächer 5 bis 9)		
5 Gemeindeführung und -entwicklung	schriftlich	90 – 180 Minuten
6 Schweizerisches Zivilgesetzbuch	schriftlich	90 – 180 Minuten
7 Recht und Rechtspflege	schriftlich	90 – 180 Minuten
8 Ordnung und Sicherheit	schriftlich	90 – 180 Minuten
9 alle Fachgebiete	mündlich	20 – 45 Minuten

- 3 Die Prüfung für Bernische Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter umfasst zusätzlich folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Prüfungsdauer
Prüfungsteil Fachrichtung Finanzverwalter/-in (Prüfungsfächer 5 bis 9)		
5 Finanzbuchhaltung	schriftlich	90 – 180 Minuten
6 Leistungsrechnung und Kontrolle	schriftlich	90 – 180 Minuten
7 Finanzielle Planung	schriftlich	90 – 180 Minuten
8 Steuern und Recht	schriftlich	90 – 180 Minuten
9 alle Fachgebiete	mündlich	20 – 45 Minuten

- 4 Die Prüfung für Bernische Bauverwalterinnen und Bauverwalter umfasst zusätzlich folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Prüfungsdauer
Prüfungsteil Fachrichtung Bauverwalter/-in (Prüfungsfächer 5 bis 9)		
5 Baurecht	schriftlich	90 – 180 Minuten
6 Planungs- und Erschliessungsrecht	schriftlich	90 – 180 Minuten
7 Umweltrecht	schriftlich	90 – 180 Minuten
8 Planung, Projektierung, Baubegleitung, Bauaufsicht	schriftlich	90 – 180 Minuten
9 alle Fachgebiete	mündlich	20 – 45 Minuten

- 5 Der Prüfungsteil Führung (Prüfungsfächer 1 bis 4) und der Prüfungsteil der Fachrichtung (Prüfungsfächer 5 bis 9) werden einzeln in je einer Teilprüfung abgelegt.
- 6 Die Prüfungskommission legt auf Antrag der entsprechenden Ausbildungskommission Art und Dauer der Prüfung pro Prüfungsfach fest, sofern diese nicht in den Abs. 1 bis 4 fix definiert sind. Die Informationen erfolgen mit dem Aufgebot gemäss Art. 10 Abs. 2.
- 7 Jedes der Prüfungsfächer 1 bis 9 kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Fächer legt die Prüfungskommission auf Antrag der entsprechenden Ausbildungskommission fest. Die Informationen erfolgen mit dem Aufgebot gemäss Art. 10 Abs. 2.

Art. 17 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Prüfungsanforderungen richten sich nach Art. 1 Abs. 3 und den im Lehrgang explizit formulierten Lernzielen der einzelnen Prüfungsfächer.
- 2 Als Prüfungsstoff gilt das Vermittelte des der Prüfung unmittelbar vorangehenden Lehrgangs.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 18 Beurteilung

- 1 Die Positionsnoten sowie die Noten der einzelnen Prüfungsfächer werden mit ganzen und halben Noten gemäss Art. 19 bewertet.
- 2 Die Note eines der Prüfungsfächer 1 bis 9 ist das Mittel aller Positionsnoten und wird auf ganze und halbe Noten gemäss Art. 19 gerundet.
- 3 Für die Prüfungsfächer 1 bis 4 (Prüfungsteil Führung) sowie die Prüfungsfächer 5 bis 9 (Prüfungsteil der Fachrichtung) wird je eine Teilprüfungsnote ermittelt. Diese errechnet sich analog der Gesamtnote.
- 4 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 19 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 20 Bedingung zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen gemäss Art. 16 Abs. 5 bestanden wurden.
- 2 Für das Bestehen der Teilprüfungen gelten folgende Bedingungen:
 - a) die Teilprüfungsnote des Prüfungsteils Führung (Prüfungsfächer 1 bis 4) bzw. des Prüfungsteils der Fachrichtung (Prüfungsfächer 5 bis 9) unterschreitet den Wert 4.0 nicht;
 - b) höchstens eine Note in einem der Prüfungsfächer 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 liegt unter 4.0;
 - c) und in keinem der Prüfungsfächer 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 wurde eine Note unter 3.0 erzielt.
- 3 Die Prüfung gilt zudem als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig gemäss Art. 11 Abs. 1 abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund gemäss Art. 11 Abs. 2 nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund gemäss Art. 11 Abs. 2 nach Beginn zurücktritt;
 - d) oder von der Prüfung gemäss Art. 12 ausgeschlossen werden muss.
- 4 Das Ergebnis der Prüfung wird in den zwei Teilprüfungsnoten gemäss Art. 18, Abs. 3 sowie einer Gesamtnote gemäss Art. 18 Abs. 4 ausgedrückt.

Art. 21 Prüfungszeugnis

- 1 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden
 - a) die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Teilprüfungsnoten und die Gesamtnote,
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
 - c) und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist nennt.
- 2 Die Prüfungskommission stellt analog Abs. 1 ein Teilprüfungszeugnis für jeden Prüfungsteil (Führung und Fachrichtung) aus, sofern mit dem Absolvieren der Teilprüfung nicht die Gesamtprüfung bestanden wird.
- 3 Das Prüfungs- bzw. Teilprüfungszeugnis wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter im Namen der Prüfungskommission unterzeichnet.

Art. 22 Wiederholung

- 1 Wer eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Prüfungswiederholung findet jeweils am nächsten ordentlichen Prüfungstermin, im Anschluss an einen geführten Lehrgang, statt.
- 2 Die erste Prüfungswiederholung bezieht sich nur auf jene Prüfungsfächer, in denen nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde, die zweite auf alle Fächer der ersten Prüfungswiederholung.
- 3 Bei Änderung von für den Unterrichtsstoff relevanten Gesetzen, Verordnungen und Kursunterlagen gelten bei Wiederholungsprüfungen die neuen, geltenden Erlasse und Unterlagen, wie sie im unmittelbar der Prüfung vorangehenden Lehrgang verwendet wurden.
- 4 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung. Prüfungsrepetentinnen und Prüfungsrepetenten haben sich klar als solche anzumelden.

8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 23 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das entsprechende Diplom. Dieses wird von der Prüfungskommission ausgestellt und von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaberinnen und Diplominhaber sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:
 - a) **Diplomierte Bernische Gemeindeschreiberin / Diplomierter Bernischer Gemeindeschreiber**
bei bestandenen Prüfungsteilen Führung und Fachrichtung Gemeindeschreiber/-in gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2.
 - b) **Diplomierte Bernische Finanzverwalterin / Diplomierter Bernischer Finanzverwalter**
bei bestandenen Prüfungsteilen Führung und Fachrichtung Finanzverwalter/-in gemäss Art. 16 Abs. 1 und 3.
 - c) **Diplomierte Bernische Bauverwalterin / Diplomierter Bernischer Bauverwalter**
bei bestandenen Prüfungsteilen Führung und Fachrichtung Bauverwalter/-in gemäss Art. 16 Abs. 1 und 4.
- 3 Die Namen der Diplominhaberinnen und Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein von der Prüfungskommission geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht.

Art. 24 Entzug des Diploms

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 25 Beschwerderecht

- 1 Gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Das Verfahren und der weitere Rechtsweg richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 26 Ansätze, Abrechnung

Die Prüfungskommission legt auf Antrag der Geschäftsführung die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden. Die Prüfungen sind durch vollkostendeckende Prüfungsgebühren zu finanzieren.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Prüfung nach diesem Prüfungsreglement findet im Jahr 2009 statt.
- 2 Für Repetentinnen und Repetenten, die ihre Ausbildung vor 2008 begonnen haben, gilt für Wiederholungsprüfungen ab 2009 das vorliegende Prüfungsreglement.
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission nach Art. 4 der bisherigen Reglemente werden ab 01.01.2007 von der Kommission nach Art. 5 des vorliegenden Reglements wahrgenommen.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die Reglemente über die Diplomprüfungen für
 - Bernische Gemeindeschreiberinnen / Bernische Gemeindeschreiber
 - Bernische Finanzverwalterinnen / Bernische Finanzverwalter
 - Bernische Bauverwalterinnen / Bernische Bauverwaltervom 8.3.02 werden unter Vorbehalt von Abs. 2 aufgehoben.
- 2 Für die Lehrgänge beginnend vor 2008 gilt bis zu deren ordentlichem Abschluss im Jahr 2009 das bisherige Reglement.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Prüfungsreglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.

II ERLASS

Ort, Datum

Verband Bernischer Gemeinden

Der Präsident: Lorenz Hess

Ort, Datum

Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

Der Präsident: Stephan Ochsenbein

Ort, Datum

Verband Bernischer Finanzverwalter

Der Präsident: Daniel Bichsel

Ort, Datum

Vereinigung Bernischer Bauverwalter/Bauinspektoren

Der Präsident: Albert Jäggi

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Ort, Datum

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Regierungsrat Bernhard Pulver